

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

**Staatssekretärin**

An den Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5907

per E-Mail an  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

31. Mai 2021

## **Verfahren in der Dienstunfallfürsorge beim Vorliegen einer Covid-19 Erkrankung**

### **Erlass des Finanzministeriums vom 18. Februar 2021**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende Ihnen den Erlass des Finanzministeriums vom 18. Februar 2021 zum Verfahren in der Dienstunfallfürsorge beim Vorliegen einer Covid-19 Erkrankung.

In dem Erlass sind die Voraussetzungen genannt, wann eine Erkrankung an Covid-19 im Rahmen des § 34 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) als Dienstunfall anerkannt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp

Anlage

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

**Nur per mail**

Koordinierungsstellen  
der obersten Landesbehörden

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Landesverbände  
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Versorgungsausgleichskasse  
der Kommunalverbände  
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 1110 - 045 - 10215/2021  
Meine Nachricht vom:

Detlef Demmel  
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de  
Telefon: +49 431 988 3947  
Telefax: +49-431-988-6-163947

18.02.2021

**Verfahren in der Dienstunfallfürsorge beim Vorliegen einer Covid-19 Erkrankung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 34 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamTVG) können Unfälle dann als Dienstunfälle anerkannt werden, wenn sie in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind.

Die Anerkennung einer Erkrankung an Covid-19 als Berufskrankheit kommt im Rahmen des § 34 Abs. 3 SHBeamTVG in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 SHBeamTVG in Betracht, wenn die Maßgaben der Nr. 3101 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung erfüllt sind, der Kontakt mit Trägern des Coronavirus SARS-CoV-2 maßgebliches Tätigkeitskriterium war und die jeweilige dienstliche Tätigkeit typischerweise mit der für die Anerkennung einer Berufserkrankung erforderlichen, im Vergleich zur Allgemeinheit erheblich erhöhten Gefahr der Erkrankung an COVID-19 verbunden war.

Dies betrifft in der Regel nur verbeamtetes medizinisches Personal.

In der Praxis bedeutet dies für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes, dass im Einzelfall von den zuständigen Stellen auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 SHBeamTVG geprüft werden muss, ob die geltend gemachte körperliche Schädigung (Erkrankung an Covid-19) in Ausübung oder infolge des Dienstes entstanden ist (Kausalitätsprüfung).

In diesem Zusammenhang muss im Dienst oder infolge des Dienstes ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Die Intensität bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 geht von einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern aus. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat. Umgekehrt kann dies für einen längeren Kontakt gelten, obwohl der Mindestabstand eingehalten wurde.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall und in einem engen Rahmen aber ausreichen, wenn es im unmittelbaren Dienstumfeld (z.B. innerhalb einer Justizvollzugsanstalt, einer Schule oder eines Einsatzwagens der Polizei) der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der Beamtin oder dem Beamten vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren dienstlichen Umfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des dienstlichen Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie die Belüftungssituation eine entscheidende Rolle.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Dienstunfalls ist stets zu berücksichtigen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in privaten Lebensreichen (z.B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der Covid-19-Erkrankung in Ausübung oder infolge des Dienstes sprechen, zu berücksichtigen sind.

In besonderen Fällen ist das Finanzministerium zu beteiligen.

Das Ergebnis der Abwägung ist in Ziffer II des Dienstunfallprotokolls aktenkundig zu machen. Ggf. ist bei der Abwägung ein (amts-)ärztliches Gutachten hinzuzuziehen (Ziffer III des Dienstunfallprotokolls).

Bitte beachten Sie, dass die bloße Infektion mit Covid-19 noch keine Erkrankung im medizinischen Sinne darstellt, sondern eine solche erst vorliegt, wenn die Beamtin oder der Beamte auch die entsprechenden Symptome entwickelt, die Krankheit Covid-19 demnach „ausbricht“. Denn eine Krankheit setzt einen regelwidrigen Gesundheits- oder Geisteszustand voraus. Ein solcher ist bei einer symptomfreien Virusinfektion nicht schon gegeben. Solange dies nicht der Fall ist, besteht für eine dienstunfallrechtliche Entscheidung keine Veranlassung.

Ich bitte um Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Stöcker